

Holdinggesellschaften sind nun auch von der Mehrwertsteuer befreit

Guido Müller, Advokat, dipl. Steuerexperte

Holdinggesellschaften sind in der Schweiz von der direkten Steuer weitgehend befreit. Der Gewinn, der bereits bei einer Tochtergesellschaft versteuert wurde, soll nicht noch einmal bei der Muttergesellschaft, der Holdinggesellschaft, steuerlich erfasst werden. In der Schweiz soll aufgrund der gewählten Struktur keine Doppelbelastung erfolgen. Bei der Mehrwertsteuer aber hatte der Beteiligungsertrag (Dividendeneinnahmen) von Holdinggesellschaften zu umstrittenen Vorsteuerabzugskürzungen bzw. MWST-Belastungen geführt. Das revidierte MWST-Gesetz hat diesen Fehler nun korrigiert.

Rückblick

Bis zum 31.12.2009 hat die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) von jeder Holdinggesellschaft bzw. ihren Tochtergesellschaften eine Kürzung des Vorsteuerabzugs bzw. eine MWST verlangt. Dies, weil Beteiligungsertrag, also die arttypische Einnahmequelle von Holdinggesellschaften, nicht als steuerbarer Umsatz galt, und somit der Vorsteuerabzug verwehrt wurde. Vorsteuerabzug bedeutet, dass die einer

Unternehmung von einer anderen in Rechnung gestellte MWST bei der ESTV zurückverlangt werden kann.

Regelung in letzter Sekunde

Die ESTV tat sich zunächst schwer mit der Umsetzung der neuen, per 1.1.2010 in Kraft getretenen Gesetzesartikel zur Holdingbesteuerung. Das MWST-Gesetz hielt fest, dass Beteiligungserträge nicht länger eine Kürzung der Vorsteuer zur Folge haben und die MWST-Verordnung präziserte, dass auch das Halten und Verwalten von Beteiligungen als unternehmerische Tätigkeit gilt. Die ESTV sollte die Einzelheiten zur Umsetzung dieser Bestimmungen innert Jahresfrist in einer Praxismitteilung regeln. Dies ist ihr offensichtlich nicht leicht gefallen, denn sie hat ihren Auftrag erst in letzter Minute, am 29.12.2010, erfüllt und folgende Kaskadenregelung in ihrer MWST-Info Nr. 9 (Vorsteuerabzug und Vorsteuerkorrekturen) publiziert:

1. Grundsätzlich ist jede Holdinggesellschaft zum vollen Vorsteuerabzug berechtigt, wenn sie keine von der MWST ausgenommenen Einnahmen tätigt. Hierzu ist zu bemerken, dass zwar Beteiligungserträge nicht mehr zu den ausgenommenen Umsätzen gehören, dafür aber Zins- und andere Finanzerträge, wie sie Holdinggesellschaften typischerweise vereinnahmen.

2. Zinseinnahmen bis zu 5 % des Gesamtumsatzes bewirken noch keine Kürzung des Vorsteuerabzugs.
3. Zinseinnahmen ab 5 % (vermutungsweise bis 10 %) des Gesamtumsatzes gelten als Nebentätigkeit und führen nach einer allgemeinen Pauschalregel zu einer Vorsteuerabzugskürzung im Umfang von 0,02 % der Zinseinnahmen.
4. Sind die Zinseinnahmen nicht mehr als Nebentätigkeit zu qualifizieren (vermutungsweise ab 10 % des Gesamtumsatzes), so ist die Holdinggesellschaft nur noch zum Vorsteuerabzug berechtigt, wo und soweit sie darlegt, dass sie der MWST unterliegende Einnahmen getätigt hat. Als solche gelten z.B. Managementleistungen oder Lizenzeinnahmen. Der Vorsteuerabzug ist in diesem Fall im Verhältnis Zinseinnahmen zu steuerbaren Einnahmen zu kürzen. Bei Holdinggesellschaften, die zur Sicherung ihres Privilegs hohe Dividendeneinnahmen verzeichnen, bedeutet dies eine Kürzung des Vorsteuerabzuges von mindestens 30 %.
5. Eine Holdinggesellschaft kann, wenn es ihr vorteilhaft erscheint, bei der Bemessung ihres Vorsteuerabzugs auf die unternehmerischen Tätigkeiten des gesamten Konzerns, statt ihres Einzelabschlusses, abstellen (konsoli-

dierte Betrachtung), was im schweizerischen Steuerrecht ein absolutes Novum darstellt.

Noch viele offene Fragen

Trotz Regelung in der neuen MWST-Info Nr. 9 sind in der Praxis noch viele Fragen offen. Unklar ist zum Beispiel, wie die Vorsteuer zu kürzen ist, wenn eine Holdinggesellschaft in einem Jahr gar keine Dividendeneinnahmen hat, oder ob noch immer eine Nebentätigkeit vorliegt, wenn ein externer Vermögensverwalter Einnahmen von über 10 % des Gesamtumsatzes beisteuert. Die Umsetzung der neuen Bestimmungen wird sich mit Sicherheit in den nächsten Monaten und Jahren weiter klären. Bis dahin gilt es, sich regelmässig über Praxismitteilungen zu informieren und unklare Situationen vorgängig mit den Steuerbehörden abzusprechen.



Ludwig + Partner AG, Advokaten • St. Alban-Vorstadt 110 • 4052 Basel • +41 61 204 02 02 • www.ludwigpartner.ch